HANDELSVERBAND
ASSOCIATION DE COMMERCE
.SWISS

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen HANDELSVERBAND.swiss besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:

a) Förderung der wirtschaftlichen Interessen des online und stationären Handels mit Verbrauchern (Privatpersonen wie auch Unternehmen) in der Schweiz;

b) Hinwirken auf angemessene gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für den stationären und digitalen Handel in der Schweiz

Art. 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Die in Art. 2 genannten Zwecke des Vereins sollen insbesondere durch folgende Mass- nahmen erreicht werden:

a) Aktive Intervention im Sinne einer liberalen Wirtschaftsordnung bei Behörden, Institutionen und Konsumenten in der Schweiz. Dazu gehört auch das Einwirken auf die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Schweizer Händler im In- und Ausland.

b) Die Organisation von Veranstaltungen zur Pflege der Kontakte und des Erfahrungsaustausches unter den Aktivmitgliedern des Vereins unter Wahrung ihrer unternehmerischen Eigenständigkeit im Wettbewerb.

c) Abschluss von Rahmenverträgen mit Dienstleistern zur Senkung der Transaktions-Kosten der Aktivmitglieder.

d) Definition des Branchenstandards Swiss Online Garantie für den Online- und Omnichannel-Handel und Vergabe des entsprechenden Labels.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Generelles

Der HANDELSVERBAND.swiss kennt Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Dienstleistungspartner.

Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Handels- oder Fabrikationsunternehmen aufgenommen werden, welche im Haupt- oder Nebengeschäft Handel mit Verbrauchern in der Schweiz betreiben. Aktivmitglieder unterstützen die Ziele des Vereins gemäss Art. 2. Das Aktivmitglied muss willens und in der Lage sein, den

Rechten und Pflichten, wie sie in diesen Statuten und den darauf gründenden Reglementen definiert werden, nachzukommen. Die Unternehmen erfüllen zudem folgende Bedingungen:

a) Sie verfügen über einen Handelsregistereintrag in der Schweiz oder EU/EWR/UK;

b) Sie verkaufen Ware oder Reisen in der Schweiz mit Schweizer MWST- oder UID-Nummer, die nach Vorgabe des Schweizer Rechts verzollt und versteuert werden;

c) Ihre Preisbekanntgabe gegenüber Privatkonsumenten erfolgt in Schweizer Franken;

d) Sie verfügen über eine Schweizer Telefonnummer.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Art. 6 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Personen oder Unternehmen aufgenommen werden, die keine eigene Handelstätigkeit ausüben, aber die Zwecke des Vereins gemäss Art. 2 unterstützen wollen.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht noch Zutritt zu den Veranstaltungen oder der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Dienstleistungspartner

Dienstleistungspartner sind Unternehmen, die ihr Netzwerk im stationären und digitalen Handel enger knüpfen möchten. Der Verein kann mit Dienstleistungspartnern Kooperationsverträge abschliessen.

Dienstleistungspartner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie automatisch durch Auflösung des Vereins.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 9 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand, zuhanden des Präsidenten, schriftlich zu erklären.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern durch den Vorstand beschlossen werden, welche in schwerwiegender Weise statutarische Bestimmungen oder Vereinsbeschlüsse missachten, die den Vereinsgrundsätzen zuwiderhandeln, die ihre finanziellen Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die dem Verein anderweitig Schaden zufügen.

Die Ausschliessung kann ohne Angabe des Grundes erfolgen.

Gegen einen Beschluss des Vorstandes auf Ausschliessung kann der Betroffene an die Mitgliederversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen im Vorstand die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder und in der Mitgliederversammlung die Hälfte der anwesenden Mitglieder.

Über den Ausschluss von Passivmitgliedern und Dienstleistungspartnern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es besteht kein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

III. Finanzen

Art. 11 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

a) Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitgliedern;

b) Jahresgebühren der Dienstleistungspartner;

c) Gebühren für besondere Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern;

d) Sonderbeiträgen der Aktivmitglieder; und

e) Einnahmen aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Mitgliederbeitragsordnung jährlich zur Verabschiedung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliederbeitragsordnung. Wird die Mitgliederbeitragsordnung der Mitgliederversammlung nicht vorgelegt, so gilt die Mitgliederbeitragsordnung des Vorjahres.

Die Jahresgebühren für Dienstleistungspartner nach lit. b) werden vom Vorstand festgelegt.

Für Gebühren für besondere Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern nach lit. c) erstellt der Vorstand entsprechende Reglemente, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Sonderbeiträge der Aktivmitglieder nach lit. d) werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Fakturierung zu zahlen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Es besteht keine Haftung der Mitglieder oder Dienstleistungspartner, welche über die Bezahlung der Beiträge gemäss Art. 11 hinausgeht.

Art. 13 Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet, auch wenn der Austritt oder der Ausschluss nicht mit dem Ende des Vereinsjahres zusammenfällt.

IV. Organisation

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder, welche ihr Begehren mit Antrag und Begründung schriftlich dem Vorstand eingereicht haben, statt.

Art. 15 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung (Brief oder E-Mail) einberufen. Die Einladung hat, dringende Fälle vorbehalten, mindestens einen Monat im Voraus zu erfolgen und die Traktanden zu enthalten. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Über Anträge, die nicht traktandiert wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 16 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

f) Die Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung;

g) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung von Sonderbeiträgen für Aktivmitglieder und Reglemente über Gebühren für besondere Dienstleistungen;

h) Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren;

i) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;

j) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins, die Wahl von Liquidatoren sowie die Verwendung eines Liquidationserlöses;

k) Die Erledigung von Beschwerden gegen geschäftsführende Organe;

l) Die Beschlussfassung über alle durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehaltenen oder durch den Vorstand vorgelegten Traktanden.

Art. 17 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktivmitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmenden und offen, sofern nicht der Vorsitzende geheime Stimmabgabe anordnet oder dies von fünf anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.

Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Passivmitglieder und Dienstleistungspartner haben kein Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Art. 18 Durchführung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Protokollführer und Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bestimmt.

Beschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (d.h. per Brief, Telefax oder elektronischer Post) ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung sind zulässig, sofern nicht mindestens fünf Aktivmitglieder innert fünf Tagen nach Erhalt des schriftlichen Antrags die Einberufung einer Mitgliederversammlung und mündliche Beratung verlangen. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten.

B. Der Vorstand

Art. 19 Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand inklusive Präsident besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. Die erste Amtsdauer nach Verabschiedung dieser Statuten beträgt für alle Mitglieder ein Jahr. Anschliessend beträgt die Amtsdauer für alle Mitglieder, auch Neugewählte, zwei Jahre. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident und Vizepräsident sind ebenfalls berechtigt, die rechtsverbindliche Unterschrift unter sich zu führen. Im Verkehr mit Dritten und vor Gericht kann der Vorstand aus seiner Mitte für den Spezialfall vertretungsbefugte Delegierte bestimmen.

Art. 20 Einberufung von Sitzungen und Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern unter

Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidenten verlangt wird. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung.

Das Protokoll wird durch die Geschäftsführung geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

Art. 21 Beschlussfassung an der Vorstandssitzung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.

Schriftliche Beschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (d.h. per Brief, Telefax oder elektronischer Post) ohne Durchführung einer Vorstandssitzung sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert drei Tagen nach Erhalt des Antrages die Einberufung einer Vorstandssitzung und mündliche Beratung verlangt. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten.

Art. 22 Befugnisse

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Vertretung des Vereines nach aussen,

b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c) Leitung der laufenden Geschäfte und Wahrung der Interessen des Vereines im Allgemeinen,

d) Vorbereitung der Traktanden für die Mitgliederversammlung,

e) Verwaltung der Geldmittel des Vereines,

f) Regelung der Vertragsverhältnisse mit dem Präsidenten und der Geschäftsführung,

g) Genehmigung von allfälligen Abkommen mit anderen Verbänden und Beschlussfassung über den Beitritt zu solchen,

h) Entscheidung über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen.

Der Vorstand kann einen Teil dieser Kompetenzen an den Präsidenten abtreten.

Über den Abschluss von Kooperationsverträgen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Kündigung der Kooperationsverträge richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags.

Art. 23 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten ihre Reisespesen aus der Vereinskasse vergütet.

C. Revisoren

Art. 24 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Die Amtsdauer endet mit der Mitgliederversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können beschliessen, dass die Rechnung überdies durch einen Revisionsexperten revidiert werden soll.

Die Revisoren müssen unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Art. 25 Aufgaben und Berichterstattung

Die Revisoren erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Revisoren empfehlen im Bericht Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

D. Geschäftsführung

Art. 26 Geschäftsführung

Der Vorstand organisiert die Geschäftsführung des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer einstellen oder jemanden als Geschäftsführer mandatieren. Über die Anstellung von weiterem Personal entscheiden der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam.

V. Auflösung

Art. 27 Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines wird das vorhandene Vermögen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, unter den Unternehmungen, welche bei der Auflösung noch Mitglieder sind, verteilt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Verteiler.

VI. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; die Jahresrechnung wird auf das Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

Art. 29 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder Dienstleistungspartner befindet sich am Sitz des Vereins.

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 11. März 2020 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, 11. März 2020 Der Präsident Der Geschäftsführer